

LehrtherapeutInnen-Richtlinie für das Fachspezifikum

Kriterien für die Bestellung von Lehrpersonen für das psychotherapeutische Fachspezifikum gemäß §§ 6 und 7 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 61/1990

Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens
des Psychotherapiebeirates, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Vol. 9, Suppl. 2,
Nr. 2/2001, S 46-47,
ergänzt und aktualisiert am 05.08.2010.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
I. Präambel	3
I.A. Vorbemerkung	3
I.B. Rechtliche Grundlagen.....	3
I.C. Ausgangslage im Psychotherapiebeirat.....	4
I.D. Weitere Entwicklung in den fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen	4
I.E. Klärungsbedarf	5
II. Definitionen	8
II.A. LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis	8
II.B. LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis.....	8
II.C. GastdozentInnen.....	9
III. Kriterien für die Bestellung von Lehrpersonen für das Fachspezifikum	9
III.A. Mindestkriterien für die Bestellung von LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis.....	9
III.B. Mindestkriterien für die Bestellung von LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis.....	9
III.C. Mindestkriterien für die Bestellung von GastdozentInnen für einzelne Ausbildungsveranstaltungen	10
IV. Besondere Bestimmungen für Lehrpersonen.....	10
IV.A. PsychotherapeutInnen in Ausbildung zu LehrtherapeutInnen	10
IV.B. Lehrpersonen derselben oder einer fachverwandten methodenspezifischen Ausrichtung	11
IV.C. Ausmaß der Ausbildungsinhalte, das bei Lehrbeauftragten, GastdozentInnen oder Lehrpersonen gemäß IV.B. absolviert werden kann	11
V. Hinweise.....	12
V.A. Anrechnung.....	12
V.B. Mitteilungen.....	12

I. Präambel

I.A. Vorbemerkung

In Bezug auf die sprachliche Gleichbehandlung wird darauf hingewiesen, dass im folgenden Text die jeweils gewählte Form bei allen personenbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter gilt.

I.B. Rechtliche Grundlagen

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Aufgabe, im Zusammenhang mit Ansuchen von privat- und öffentlichrechtlichen Einrichtungen auf Anerkennung als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung die Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrpersonals gemäß § 7 Abs. 4 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, in dieser Richtlinie als „Lehrpersonen“ bezeichnet, in Verbindung mit den im § 6 leg. cit. genannten Ausbildungszielen (mit Ausnahme des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 leg. cit.) zu überprüfen.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Gesundheit die Aufgabe, eine entsprechende Überprüfung der durch die fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen bestellten Lehrpersonen durchzuführen, wenn gemäß § 7 Abs. 6 leg. cit. hervor- kommt, dass sich die für eine einmal erfolgte Anerkennung als fachspezifische Ausbildungseinrichtung maßgeblichen Umstände geändert haben oder eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat.

Näheres ergibt sich auch aus den entsprechenden Erläuterungen zu § 6 der Regierungsvorlage zum Psychotherapiegesetz (Kierein/Pritz/ Sonneck, Psychologengesetz- Psychotherapiegesetz, Kurzkomentar, Orac-Verlag, Wien 1991, S 129f):

„Generell ist für die methodenspezifischen Ausbildungsinhalte festzuhalten, dass es beim Lehrpersonal in erster Linie um zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechnete Personen handeln wird, die sich darüber hinaus auf speziellen Gebieten besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben. Dies schließt nicht aus, dass einzelne Ausbildungsinhalte von dafür besonders qualifizierten Personen, die nicht unbedingt Psychotherapeuten sein müssen, vermittelt werden können. Der Lehrtherapeut bzw. Lehranalytiker sollte eine abgeschlossene Psychotherapieausbildung und eine zumindest fünfjährige praktische psychotherapeutische Tätigkeit aufweisen sowie aktiv in Form von Vortragsreihen, Publikationen, wissenschaftlichen Tätigkeiten, Fortbildungsseminaren usw. arbeiten.“

I.C. Ausgangslage im Psychotherapiebeirat

In den ersten Jahren hat sich der Psychotherapiebeirat im Zusammenhang mit Anerkennungsansuchen von fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen intensiv mit den Kriterien für die Bestellung von Lehrpersonen beschäftigt und diese wie folgt präzisiert:

1. eine Lehrperson muss mindestens fünf Jahre psychotherapeutische Praxis nach dem Abschluss ihrer fachspezifischen Ausbildung nachweisen können;
2. sie muss mit der entsprechend anerkannten methodenspezifischen Zusatzbezeichnung in die Psychotherapeutenliste eingetragen sein und methodenspezifische wissenschaftliche Tätigkeit vor und nach der Bestellung nachweisen (gegenüber der Behörde werden die Nachweise anlässlich der Meldung über die Bestellung sowie durch Angaben im Jahresbericht der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung geführt);
3. die Psychotherapieausbildung nach dem Psychotherapiegesetz wird nicht als „Schüler-Meister-Ausbildung“ durchgeführt, sondern als Ausbildung bei einer Gruppe qualifizierter Ausbildner, wobei eine Mindestzahl von fünf LehrtherapeutInnen je fachspezifischer Ausbildungseinrichtung einzuhalten ist, die - sofern statutarisch möglich - Mitglieder in der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung sind;
4. Lehrpersonen arbeiten im Team, wobei im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens die bereits stattgefundenene Zusammenarbeit einschließlich der räumlichen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit nachzuweisen ist.

I.D. Weitere Entwicklung in den fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen

Bei der Anerkennung der ersten fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen sind nur LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis namhaft gemacht worden.

In der Folge sind

5. in den fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen häufig Lehrbeauftragungen nur für Teilbereiche (vgl. Theorie, Lehrsupervision, Lehranalyse bzw. Selbsterfahrung) vergeben worden;
6. in einigen fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen auch eigene LehrtherapeutInnenausbildungen eingerichtet worden, wobei diese sogenannten „Lehrpersonen unter Supervision“ teilweise kurz nach Beendigung der eigenen fachspezifischen Ausbildung, bereits „unter Supervision“, aber doch eigenständig AusbildungskandidatInnen ausgebildet haben;
7. in mehreren fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen, insbesondere in solchen mit einem Naheverhältnis zum deutschsprachigen Ausland (vgl. grenznahe Ausbildungseinrichtungen in Salzburg und Vorarlberg), ausländische Lehr-

- therapeutInnen engagiert worden, ohne jedoch in allen Fällen in die österreichische Psychotherapeutenliste eingetragen worden zu sein;
8. also offenbar Unklarheiten hinsichtlich der Anwendung der Regeln für die Bestellung von Lehrpersonen für das Fachspezifikum aufgetreten.

I.E. Klärungsbedarf

Im Wesentlichen haben folgende Fragen und Diskussionsbeiträge zur Klärung der Kriterien für die Bestellung von Lehrpersonen im Fachausschuss für das Fachspezifikum sowie zur Beschlussfassung über die Lehrpersonen-Richtlinie für das Fachspezifikum in der Vollsitzung des Psychotherapiebeirates vom 7. März 2000 geführt; in der Sitzung des Fachspezifikumsausschusses vom 11. Dezember 2000 wurde eine Modifikation dieser Richtlinie vorgeschlagen und eine entsprechende Neufassung wurde in der Vollsitzung des Psychotherapiebeirates vom 6. März 2001 beschlossen; auf Grund dieses Beschlusses wird diese Richtlinie nunmehr als „LehrtherapeutInnen-Richtlinie“ bezeichnet:

1. Müssen sich ausländische Lehrpersonen, die eine dauernde Lehrfunktion als LehrtherapeutInnen in Österreich ausüben wollen, in die österreichische Psychotherapeutenliste bzw., wenn sie aus dem EWR kommen, im Rahmen der Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs in die Liste der Dienstleister eintragen lassen, d.h. die gleichen Kriterien erfüllen wie österreichische LehrtherapeutInnen mit Ausnahme eines Berufssitzes oder Dienstortes im Inland?

Durch die Richtlinie soll klargestellt werden, dass ausländische Lehrpersonen nur unter der Voraussetzung, dass sie alle Mindestkriterien, die entsprechend auch für österreichische LehrtherapeutInnen anzuwenden sind, einschließlich der Eintragung in die österreichische Psychotherapeutenliste mit Zusatzbezeichnung (bzw. Eintragung in die Liste der Dienstleister), erfüllen, als LehrtherapeutInnen im Rahmen der fachspezifischen Ausbildung tätig sein dürfen. Ausländische Lehrpersonen, die keine dauernde Lehrfunktion in Österreich ausüben wollen, sind als GastdozentInnen (oder International Guest Staff) für einzelne Lehrveranstaltungen zu bestellen, nicht aber als LehrtherapeutInnen, da dies andernfalls der geforderten Zusammenarbeit in der Ausbildergruppe widersprechen würde.

Für Lehrpersonen aus dem EWR, die vorübergehend zu Zwecken der Lehre, Forschung oder fachlichen Aus- und Fortbildung in einer fachspezifischen Ausbildungseinrichtung tätig sein wollen, besteht keine Verpflichtung in die österreichische Psychotherapeutenliste eingetragen zu werden, sehr wohl aber eine Verpflichtung für die fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen diese GastdozentInnen dem Bundesministerium für Gesundheit bis längstens eine Woche vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich oder per Telefax zu melden (vgl. § 9 EWR-Psychotherapiegesetz, BGBl. I Nr. 114/1999).

2. Ist im Zusammenhang mit einer Bestellung von Lehrpersonen für bestimmte Lehrveranstaltungen (vgl. Krisenintervention, Entwicklungspsychologie, Ethik etc.) die methodenspezifische Zusatzbezeichnung erforderlich?

Durch die Richtlinie sollen Ausnahmen von den Kriterien und Standards für GastdozentInnen ermöglicht werden, insoweit als sie nicht-methodenspezifische theoretische Inhalte im Rahmen des Fachspezifikums vortragen.

3. Gelten für LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis oder GastdozentInnen - mehr als die Hälfte der fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen hat solche Lehrpersonen bestellt - die entsprechenden Kriterien und Standards wie für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis?

Für LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis - diese werden von der jeweiligen fachspezifischen Ausbildungseinrichtung auf Dauer bestellt - soll durch die Richtlinie klargestellt werden, dass für sie dieselben Mindestkriterien gelten wie für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis.

Für GastdozentInnen - diese werden von der jeweiligen Ausbildungseinrichtung nur für einzelne Ausbildungsveranstaltungen bestellt - soll durch die Richtlinie klargestellt werden, dass für sie Nachweise der mindestens fünfjährigen psychotherapeutischen Tätigkeit im Sinne von Krankenbehandlung seit Abschluss ihrer methodenspezifischen Ausbildung, die auch in einer anderen fachspezifischen Ausrichtung absolviert worden sein kann, sowie der wissenschaftlichen Tätigkeit in ihrer methodenspezifischen Ausrichtung erforderlich sind.

Daher können einzelne Ausbildungsinhalte wie z.B. Gruppenselbsterfahrungsseminare von GastdozentInnen, die nicht in derselben, sondern in einer anderen wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methode ausgebildet worden sind, angeboten werden.

Ausnahmen von den Mindestkriterien sollen für GastdozentInnen zulässig sein, die besonders qualifiziert sind, die nicht-methodenspezifischen theoretischen Inhalte der fachspezifischen Ausbildung zu lehren.

4. In welchem Ausmaß können GastdozentInnen - diese werden nur für einzelne Lehrveranstaltungen bestellt - an der Ausbildung von AusbildungskandidatInnen beteiligt sein?

Festzuhalten ist, dass das Ausmaß der Lehrveranstaltungen, die von einzelnen AusbildungskandidatInnen bei anderen Lehrpersonen als den LehrtherapeutInnen der eigenen fachspezifischen Ausbildungseinrichtung absolviert werden

kann, als eher gering anzusetzen ist und jedenfalls bezogen auf das Stunden-
ausmaß der Ausbildung ein Drittel des Mindestausmaßes der vorgeschriebe-
nen Ausbildungsstunden mit Ausnahme des Praktikums und der Praxis nicht
übersteigen darf. Zumindest zwei Drittel der Gesamtausbildungsstunden sind
beim Kernteam der Ausbildungseinrichtung, also den mindestens fünf Lehrthe-
rapeutInnen mit voller Lehrbefugnis und den LehrtherapeutInnen mit partieller
Lehrbefugnis, zu absolvieren.

5. Ab wann dürfen so genannte LehrtherapeutInnen in Ausbildung ausbilden?

Im Hinblick auf jene anerkannten Ausbildungseinrichtungen, die eigene Aus-
bildungen zu LehrtherapeutInnen anbieten, soll im Sinne entsprechender
Transparenz durch die Richtlinie klargestellt werden, dass Personen, die sich in
Ausbildung zur LehrtherapeutIn befinden, keine Lehrpersonen und daher nicht
berechtigt sind, Lehrveranstaltungen der fachspezifischen Ausbildung allein-
verantwortlich zu leiten, auch wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Ausbil-
dung die Bezeichnung „LehrtherapeutIn in Ausbildung“ führen.

6. Können AusbildungskandidatInnen Lehrinhalte der fachspezifischen Ausbil-
dung wie z.B. Lehrtherapie, Lehranalyse und Selbsterfahrung auch bei Lehrper-
sonen, die von anderen Ausbildungseinrichtungen bestellt worden sind, absol-
vieren und, wenn ja, ist dabei Voraussetzung, dass diese Lehrpersonen der sel-
ben schulenspezifischen Grundorientierung (vgl. insbesondere die tiefenpsy-
chologisch-analytischen, die humanistischen, die verhaltensorientierten, die
systemischen bzw. die suggestiven Verfahren) oder der selben methodenspezi-
fischen Ausrichtung angehören müssen?

Durch die Richtlinie soll einerseits klargestellt werden, dass seitens der Ausbil-
dungskandidatInnen grundsätzlich Ausbildungsteile bei Lehrpersonen, die von
einer anderen Ausbildungseinrichtung bestellt worden sind und in der selben
methodenspezifischen Ausrichtung ausgebildet worden sind, absolviert wer-
den können, sofern dies durch die zuständige fachspezifische Ausbildungsein-
richtung genehmigt wurde.

Liegt eine entsprechende Genehmigung oder Empfehlung durch die zuständige
fachspezifische Ausbildungseinrichtung vor, so können - mit Begründung –
auch Lehrpersonen aus anderen methodenverwandten fachspezifischen Ein-
richtungen in Einzelfällen zur Absolvierung bestimmter Ausbildungselemente
(wie z.B. Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel-/Gruppenselbsterfahrung) herange-
zogen werden.

7. Welche Mitteilungspflichten treffen die fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen?

Die fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen haben dem Bundesministerium für Gesundheit u.a. die Bestellung oder die Veränderung einer Bestellung von Lehrpersonen mitzuteilen. Diese Mitteilungen sind Voraussetzung für das Vorliegen ausreichender Informationen und Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, dass im Zusammenhang mit den Kenntnissen und Fähigkeiten der Lehrpersonen das Erreichen der Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungscurriculum je nach methodenspezifischer Ausrichtung gewährleistet ist.

II. Definitionen

Die Bezeichnung „Lehrpersonen“ wird in dieser Richtlinie als Überbegriff verwendet, weil die Bezeichnung „LehrtherapeutIn“ in einigen fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen auf die Ausbildungsinhalte Lehrtherapie, Lehranalyse bzw. Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung bezogen verwendet wird.

Lehrpersonen für das psychotherapeutische Fachspezifikum sind nach dieser Richtlinie LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis, LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis oder GastdozentInnen.

II.A. LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis

LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis sind Lehrpersonen, die mit voller Lehrfunktion für die fachspezifische Ausbildung in Österreich von einer fachspezifischen Ausbildungseinrichtung auf Dauer bestellt sind und die für sämtliche Ausbildungsinhalte des psychotherapeutischen Fachspezifikums (mit Ausnahme des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 Psychotherapiegesetz) lehrberechtigt sind.

Für die Anerkennung sowie die Aufrechterhaltung der Anerkennung als fachspezifische Ausbildungseinrichtung ist die Bestellung und Tätigkeit von mindestens fünf LehrtherapeutInnen mit voller Lehrfunktion erforderlich.

II.B. LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis

LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis sind Lehrpersonen, die mit einer Teil-Lehrfunktion für einzelne Ausbildungsinhalte der fachspezifischen Ausbildung in Österreich (z.B. für Lehrtherapie, Lehranalyse, Selbsterfahrung, Supervision, Co-Supervision, Theorie etc.) von einer fachspezifischen Ausbildungseinrichtung auf Dauer bestellt sind.

II.C. GastdozentInnen

GastdozentInnen sind Lehrpersonen aus Österreich oder dem Ausland, die von einer fachspezifischen Ausbildungseinrichtung vorübergehend für einzelne Ausbildungsveranstaltungen bestellt werden.

III. Kriterien für die Bestellung von Lehrpersonen für das Fachspezifikum

III.A. Mindestkriterien für die Bestellung von LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis

Im Zusammenhang mit der Bestellung von LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis sind nachstehend angeführte Mindestkriterien anzuwenden:

1. Abschluss der einschlägigen methodenspezifischen Ausbildung;
2. Eintragung in die Psychotherapeutenliste mit der entsprechenden Zusatzbezeichnung;
3. psychotherapeutische Tätigkeit im Sinne von Krankenbehandlung über mindestens fünf Jahre seit Abschluss der einschlägigen methodenspezifischen Ausbildung;
4. Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit und didaktischen Befähigung in der methodenspezifischen Ausrichtung in Form von Forschungstätigkeit, dokumentierter Reflexion, Vortragstätigkeit, publizistischer Tätigkeit, reflektierter praktischer Anwendung etc.;
5. Mitgliedschaft in der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung (mit der Maßgabe, dass eine entsprechende Struktur des Trägers dieser Ausbildungseinrichtung gegeben ist);
6. Bestellung durch das zuständige Gremium der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung.

III.B. Mindestkriterien für die Bestellung von LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis

Im Zusammenhang mit der Bestellung von LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis sind die gleichen Mindestkriterien wie für LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis anzuwenden:

7. Abschluss der einschlägigen methodenspezifischen Ausbildung;
8. Eintragung in die Psychotherapeutenliste mit der entsprechenden Zusatzbezeichnung;
9. psychotherapeutische Tätigkeit im Sinne von Krankenbehandlung über mindestens fünf Jahre seit Abschluss der einschlägigen methodenspezifischen Ausbildung;

10. Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit und didaktischen Befähigung, in der methodenspezifischen Ausrichtung in Form von Forschungstätigkeit, dokumentierter Reflexion, Vortragstätigkeit, publizistischer Tätigkeit, reflektierter praktischer Anwendung etc.;
11. Mitgliedschaft in der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung (mit der Maßgabe, dass eine entsprechende Struktur des Trägers dieser Ausbildungseinrichtung gegeben ist);
12. Bestellung durch das zuständige Gremium der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung.

III. C. Mindestkriterien für die Bestellung von GastdozentInnen für einzelne Ausbildungsveranstaltungen

Im Zusammenhang mit der Bestellung von GastdozentInnen für einzelne Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen des Fachspezifikums sind nachstehend angeführte Mindestkriterien anzuwenden:

1. Abschluss einer methodenspezifischen, wenn auch nicht einschlägigen methodenspezifischen Ausbildung;
2. psychotherapeutische Tätigkeit im Sinne von Krankenbehandlung über mindestens fünf Jahre seit Abschluss der methodenspezifischen Ausbildung;
3. Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit und didaktischen Befähigung in der methodenspezifischen Ausrichtung in Form von Forschungstätigkeit, dokumentierter Reflexion, Vortragstätigkeit, publizistischer Tätigkeit, reflektierter praktischer Anwendung etc.;
4. Bestellung durch das zuständige Gremium der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung.

Für GastdozentInnen, die besonders qualifiziert sind, die nicht-methodenspezifischen theoretischen Inhalte der fachspezifischen Ausbildung vorzutragen, sind Ausnahmen von den in Ziffer 1. bis Ziffer 3. genannten Mindestkriterien zulässig.

IV. Besondere Bestimmungen für Lehrpersonen

IV.A. PsychotherapeutInnen in Ausbildung zu LehrtherapeutInnen

PsychotherapeutInnen, die sich in Ausbildung zu LehrtherapeutInnen befinden, sind - sofern ihnen nicht der Status eines Gastdozenten oder einer Gastdozentin zuerkannt wurde - keine Lehrpersonen und daher nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen der fachspezifischen Ausbildung alleinverantwortlich zu leiten, auch wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung die Bezeichnung „LehrtherapeutIn in Ausbildung“ führen.

IV.B. Lehrpersonen derselben oder einer fachverwandten methodenspezifischen Ausrichtung

Den Lehrpersonen, die von einer fachspezifischen Ausbildungseinrichtung bestellt worden sind, sind unter folgenden Bedingungen Lehrpersonen gleichzuhalten, die als Lehrpersonen einer anderen anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung innerhalb derselben oder einer fachverwandten methodenspezifischen Ausrichtung bestellt sind:

Liegt eine entsprechende Genehmigung oder Empfehlung durch die zuständige fachspezifische Ausbildungseinrichtung vor, so können - mit Begründung - Lehrpersonen derselben methodenspezifischen Ausrichtung einer anderen anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung zur Absolvierung bestimmter Ausbildungselemente herangezogen werden, ohne dass es einer Anerkennung der absolvierten Ausbildungsinhalte durch das Ausbildungsgremium der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung auf dem Anrechnungswege bedarf.

Liegt eine entsprechende Genehmigung oder Empfehlung durch die zuständige fachspezifische Ausbildungseinrichtung vor, so können - mit Begründung - auch Lehrpersonen aus anderen methodenverwandten fachspezifischen Einrichtungen in Einzelfällen zur Absolvierung bestimmter Ausbildungselemente (wie z.B. Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel-/Gruppenselbsterfahrung) herangezogen werden.

Entsprechende Genehmigungen haben jedenfalls vor der Absolvierung entsprechender Ausbildungsinhalte vorzuliegen und sind AusbildungskandidatInnen in schriftlicher Form mitzuteilen.

Dessen ungeachtet ist in diesem Zusammenhang für die Anerkennung sowie die Aufrechterhaltung der Anerkennung als fachspezifische Ausbildungseinrichtung von jeder fachspezifischen Ausbildungseinrichtung jedenfalls die Bestellung und Tätigkeit von fünf LehrtherapeutInnen mit voller Lehrfunktion in der einschlägigen methodenspezifischen Ausrichtung als Mindestanforderung nachzuweisen.

IV.C. Ausmaß der Ausbildungsinhalte, das bei Lehrbeauftragten, GastdozentInnen oder Lehrpersonen gemäß IV.B. absolviert werden kann

Hinsichtlich des Ausmaßes an Ausbildungsstunden, das von einzelnen AusbildungskandidatInnen bei GastdozentInnen oder Lehrpersonen gemäß IV.B., die als Lehrpersonen einer anderen anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung innerhalb der selben oder einer fachverwandten methodenspezifischen Ausrichtung bestellt sind, absolviert werden kann, wird festgehalten, dass dieses Ausmaß an Ausbildungsstunden ein Drittel des Mindestausmaßes der vorgeschriebenen Ausbildungsstunden mit Ausnahme des Praktikums und der Praxis nicht übersteigen darf. Zumindest zwei

Drittel des Mindestausmaßes der vorgeschriebenen Ausbildungsstunden mit Ausnahme des Praktikums und der Praxis sind bei den LehrtherapeutInnen der eigenen fachspezifischen Ausbildungseinrichtung zu absolvieren.

V. Hinweise

V.A. Anrechnung

Alle Fragen der Anrechnung von Ausbildungsveranstaltungen, die nicht unter der Leitung von Lehrpersonen der eigenen fachspezifischen Ausbildungseinrichtung durchgeführt werden, sind individuell auf dem Anrechnungsweg von den AusbildungskandidatInnen schriftlich an das Ausbildungsgremium zu richten und von diesem schriftlich zu beantworten. Dabei ist im Sinne der Anrechnungsrichtlinie/Teil B vorzugehen.

V.B. Mitteilungen

Die Bestellung oder die Veränderung einer Bestellung von LehrtherapeutInnen mit voller oder partieller Lehrbefugnis, die auf Dauer von der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung bestellt worden sind, sind dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich schriftlich oder per Telefax mittels vollständig ausgefülltem LT-Formblatt zur Kenntnis zu bringen.

Darüber hinaus sind im Fall der Bestellung von GastdozentInnen aus dem In- oder Ausland einschließlich von GastdozentInnen aus dem EWR-Ausland (vgl. § 9 EWR-Psychotherapiegesetz), die für einzelne Lehrveranstaltungen von der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung vorübergehend bestellt worden sind, dem Bundesministerium für Gesundheit bis spätestens eine Woche vor der geplanten Ausbildungsveranstaltung schriftlich oder per Telefax mittels ausgefülltem LT-Formblatt zur Kenntnis zu bringen.